

WIRECARD-Update

Aktueller Stand der Aufarbeitung und Möglichkeiten zur Erlangung von Schadensersatz

26. Februar 2021

Technische Hinweise

Service für Gehörlose:

Die Vorträge werden für Gehörlose in Gebärdensprache übersetzt. Sie sehen die Übersetzung rechts oben in den Fenstern der Moderatoren. Um das jeweilige Fenster zur Ansicht zu vergrößern, klicken Sie bitte auf das jeweilige Fenster. Sie finden dort die Option, das Fenster zu vergrößern außerhalb des vorgegebenen Rahmens.

Unterbrechung des Streams:

Sollte die Ton- und/oder Bildübertragung dauerhaft unterbrochen bleiben, schließen Sie bitte den Explorer/das Fenster und melden Sie sich neu an.

Tagesordnung

- I. Die SdK: Wer wir sind und was wir machen
- II. Aktueller Stand der Aufarbeitung des Wirecard-Falls
- III. Möglichkeiten, Schadensersatzansprüche geltend zu machen
- IV. Q&A – noch Fragen? Dann stellen Sie diese heute!

Verfahrensregeln

Um einen reibungslosen Verlauf gewährleisten zu können, werden wir zunächst den Vortrag komplett halten. Fragen werden wir anschließend nach dem Vortrag beantworten. Hierzu können Sie dann entweder die Chatfunktion nutzen oder sich per Handzeichen von uns freischalten lassen, sodass Sie sich direkt mit uns austauschen können.

I. Die SdK: Wer wir sind und was wir machen

Wir begleiten Sie durch die Videokonferenz



Daniel Bauer
Vorstandsvorsitzender SdK
Dipl. Volkswirt



Markus Kienle
Rechtsvorstand der SdK
Rechtsanwalt

I. Die SdK: Wer wir sind und was wir machen

❖ **Unabhängige** Interessenvertretung von Anlegern

- auf Hauptversammlungen
- auf Gläubigerversammlungen
- in Sondersituationen (Übernahmen, Insolvenzen)

❖ Gegründet 1959

❖ ~ 8.000 Mitglieder und 190.000 Stimmrechtsgeber

❖ 17 MitarbeiterInnen, 3 Vorstände und 43 ehrenamtlich tätige SprecherInnen

I. Die SdK: Wer wir sind und was wir machen

Was können wir im Fall Wirecard für Sie tun?

- Aufarbeitung der Hintergründe des Skandals:
SdK beschäftigt sich seit 2008 intensiv mit Wirecard
- Prüfung von rechtlicher Anspruchsgrundlage auf
Schadensersatz auch durch Mandatierung unabhängiger
Dritter gegen Kostenübernahme (Gutachten)
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Schadensersatzklagen
- Vertretung auf Gläubigerversammlung

I. Die SdK: Wer wir sind und was wir machen

- Strafanzeigen (EY im Juni 2020), politische Arbeit und Pressearbeit in Bezug auf den Wirecard-Skandal
- Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen („Sammelklage“; Aufbau IT-Systeme)

Was wir nicht leisten können:

- individuelle Rechtsberatung (Beratungssituationen)

I. Die SdK: Wer wir sind und was wir machen

Was wir in den zurückliegenden Jahrzehnten gelernt haben:

„Stets genau zu prüfen, ob man nicht gutes Geld dem schlechten Geld hinterherwirft.“

Dr. Norbert Götz, Rechtsanwalt

Erfahrungsgemäß enden aus Sicht der SdK **deutlich unter 50 %** der Anlegerklagen wirtschaftlich erfolgreich!



Genau prüfen, ob und falls ja, welche Ansprüche man klageweise geltend machen möchte!

Dabei möchten wir Ihnen helfen, um eine individuelle Entscheidung herbeiführen zu können!

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

Folgende Informationsquellen dienen zur Aufarbeitung:

- Presseberichterstattung (WiWo, FT, SZ, HB, Spiegel etc.)
- Politischer Untersuchungsausschuss (PUA):
Aufarbeitung läuft erstaunlich gut! Zeugenvernehmung im PUA muss unbedingt so lange wie möglich fortgesetzt werden
- Insolvenzverfahren: Berichterstattung halbjährlich, Akteneinsicht

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

- Insolvenzverfahren: halbjährliche Berichterstattung & Akteneinsicht
- staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren:
Akteneinsicht möglich; großer politischer und öffentlicher Druck, Schuldige zu überführen. Aber:
Staatsanwaltschaft steht selbst in der Kritik und glänzte bisher nicht mit umfassenden Ermittlungen (Vorwürfe vor 2015 nicht Gegenstand der Ermittlungen, Abschlussprüfer zunächst unberücksichtigt, langes Zögern)

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

Das wissen wir zum heutigen Zeitpunkt: Treuhandgelder

1. Es konnten keine Nachweise für die Guthaben auf den Treuhandkonten in Höhe von 1,9 Mrd. Euro erbracht werden.
2. Ob die Treuhandgelder überhaupt jemals vorhanden oder zumindest nur teilweise vorhanden waren, ist aktuell noch unklar.
3. Es ist ferner unklar, ob die Transaktionen mit Drittpartnern jemals stattfanden.
4. Laut Herrn Oliver Bellenhaus, Geschäftsführer der Wirecard Tochtergesellschaft in Dubai, wurden seit 2015 sämtliche Transaktionen gefälscht.

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

5. Herr Markus Braun, Ex-CEO, widerspricht der Darstellung von Oliver Bellenhaus, wonach Herr Braun und Herr Marsalek die führenden Köpfe hinter dem Betrugssystem gewesen sein sollen.
6. Die Staatsanwaltschaft München scheint sich vor allem auf die Aussage von Herrn Bellenhaus, ihren Kronzeugen, zu verlassen.
7. Viele Sachverhalte aus der Vergangenheit widersprechen jedoch der Darstellung von Herrn Bellenhaus. So hatte Wirecard nachweislich von Beginn an Zahlungen für problematische Kunden aus dem Porno-, Gambling-, Drogen- und Kapitalanlagebetrugsmilieu abgewickelt.

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

8. Über welche Gesellschaft sind diese Umsätze zuletzt abgewickelt worden und wo sind diese Umsätze verbucht worden? Unklar!
9. In der Vergangenheit wurden nachweislich über Drittgesellschaften, die nicht von Wirecard oder Konzerngesellschaften gehalten wurden, solche kritischen Transaktionen abgewickelt.

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

Das wissen wir zum heutigen Zeitpunkt: Übernahmen

1. Die Wirecard AG hatte seit 2006 quasi jährlich Unternehmen erworben, bei denen bis heute unklar ist, welche Geschäfte diese überhaupt verfolgten und wer wirtschaftlich hinter den abgebenden Gesellschaften stand. Es wird vermutet, dass Vorstände der Wirecard AG und Dritte aus deren Umfeld hinter den abgebenden Gesellschaften stehen.
2. Durch überbewertete Kaufpreise sollen sich die Vorstände dadurch bereichert haben.
3. Laut Medienberichten sagte eine enge Mitarbeiterin von Herrn Marsalek aus, dass die abgebenden

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

Gesellschaften absichtlich in Steuerparadiesen wie Mauritius angesiedelt wurden, um die tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten zu verschleiern.

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

Das wissen wir zum heutigen Zeitpunkt: Wirecard Bank

1. Die Wirecard Bank AG spielte eine zentrale Rolle bei den Betrügereien.
2. Die Wirecard Bank reichte Kredite in Höhe eines mittleren dreistelligen Mio.-Euro-Betrages an kritische Unternehmen und Personen ohne weitere Prüfung aus. Meist erfolgte dies auf Veranlassung von Herrn Marsalek und die Wirecard AG garantierte für die Kreditnehmer. Unter den Gläubigern befanden sich neben Gesellschaft wie die Senjo Group und OCAP, die im Mittelpunkt der Betrugsaffäre stehen, auch Gesellschaften wie Aviatec, hinter der zwei russische

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

Staatsbürger stehen sollen, wovon einer, Leonid A., auf der „Financial Crime“-Liste steht.

3. Schwächen bei der Prüfung von Krediten waren zumindest der Bundesbank bei einer Überprüfung der Wirecard Bank schon im Jahr 2017 aufgefallen. Der Bank-Abschlussprüfer Ernst & Young (EY) ging sogar auf diese Feststellungen in seinem Testat für das Geschäftsjahr 2018 ein und klassifizierte die Feststellungen der Bundesbank „als zutreffend und angemessen“. „Prozesse zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ von Kreditnehmern seien teils „nicht banküblich“.

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

Das wissen wir zum heutigen Zeitpunkt: Politik/Behörden

Die Vorstände der Wirecard AG bauten zahlreiche enge Beziehungen zu hochrangigen Beamten und Politikern auf. Die meisten davon erhielten hohe Honorare für ihre Tätigkeit. Beispielhaft seien an dieser Stelle genannt:

Name	Vorname	(ehemalige) Position	Tätigkeit für WC	Aufnahme der Tätigkeit für WC	Partei	Honorar
Kindler	Waldemar	Landespolizeipräsident Bayern bis 2013	Berater	2015	CSU	3.000 Euro/Monat
Schmidbauer	Bernd	Ex-Geheimdienstkoordinator	n. b.	n. b.	CDU	n. b.
zu Guttenberg	Karl-Theodor	Ex-Verteidigungsminister	Lobbyist	2019	CSU	mind. 760.000 Euro
Fritsche	Klaus-Dieter	Ex-Geheimdienstkoordinator	Berater	2019	CSU	n. b.
Schellenbacher	Thomas	Ex-Nationalratsabgeordneter	n. b.	n. b.	FPÖ	n. b.
Weiss	Martin	Abteilungsgleiter Verfassungsschutz Österreich	u. a. Fluchthelfer	n. b.	n. b.	n.b.
von Beust	Ole	Ex-Oberbürgermeister Hamburg	Lobbyist	01.08.2018	CDU	n.b.
Carstensen	Peter Harry	Ex-Ministerpräsident Schleswig-Holstein	Lobbyist	2014	CDU	n.b.

Ob auch Einfluss auf BaFin/Staatsanwaltschaft erfolgte, ist unklar.

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

Das wissen wir zum heutigen Zeitpunkt: Politik/Behörden

- BaFin nahm Bericht der Bundesbank zur Wirecard Bank aus 2017 zur Kenntnis. Konsequenzen erfolgten nicht. Zuvor äußerte sich die Bundesbank jedoch „skeptisch“.
- Leerverkaufsverbot im Februar 2019 erfolgte ohne Einholung einer Stellungnahme der Bundesbank; BaFin hat damit gegen einen Leitfaden aus 2017 verstoßen.
- BaFin und Staatsanwaltschaft München widersprechen sich in Bezug auf die Vorgänge im Vorfeld der Verhängung des Leerverkaufsverbots.

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

Das wissen wir zum heutigen Zeitpunkt: Politik/Behörden

- BaFin stuft Anfang Februar 2017 die Wirecard AG nicht als Finanzholding ein. Damit unterliegt weiterhin nur die Wirecard Bank AG der direkten Aufsicht der BaFin, nicht aber der Gesamtkonzern.
- Ende Februar 2017 fragt die BaFin bei der DPR nach, ob Vorwürfe aus einem Artikel des Manager Magazins in einer Prüfung des 2014er-Abschlusses der Wirecard AG berücksichtigt wurden und ob diese Vorwürfe zutreffend seien. DPR sieht keinen Anlass für Zweifel an der Korrektheit der Zahlen.

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

Das wissen wir zum heutigen Zeitpunkt: Politik/Behörden

- DPR startet 2015 eine zufällige Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernjahresabschlusses der Wirecard AG. Im Februar 2017 wird diese Überprüfung trotz mehrerer kritischer Medienberichte und expliziter Nachfragen von Journalisten und der BaFin bei der DPR abgeschlossen. Es gab keine Einwendungen vonseiten der DPR.
- Die ESMA kommt später zu dem Ergebnis, dass den diversen Hinweisen in den Medien nicht ausreichend nachgegangen wurde.

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

Das wissen wir zum heutigen Zeitpunkt: Politik/Behörden

- ESMA berichtet, dass die DPR dem Kern der Vorwürfe nicht auf den Grund ging – nämlich was es mit den von Wirecard als „rollierende Sicherheitseinbehalte“ bezeichneten Forderungen in Höhe von 250 Mio. Euro auf sich hatte. Nach heutigem Wissen kann man davon ausgehen, dass diese 250 Mio. Euro mehrheitlich oder sogar komplett inexistent waren. Die DPR schreibt in ihrem Bericht sogar, dass Wirecard diesen Sachverhalt letztlich auch nicht erklärt habe.

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

Das wissen wir zum heutigen Zeitpunkt: Politik/Behörden

- Aus Sicht der ESMA wäre die BaFin verpflichtet gewesen, entschieden nachzufragen, was die DPR denn nun geprüft habe. („It is the enforcer’s duty to also form its own opinion and document it, all the more in the context of allegations which are detailed and of high level quality.“)
- Aus Sicht der ESMA hätte die BaFin und die DPR eine neue, anlassbezogene Prüfung einleiten müssen, nachdem weder Wirecard noch die DPR noch die BaFin selbst die Vorwürfe entkräften konnten.

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

Das wissen wir zum heutigen Zeitpunkt: EY

- EY prüft seit 2009 die Abschlüsse der Wirecard AG und war auch für Tochtergesellschaften als Prüfer bestellt.
- 2008 fand eine Sonderuntersuchung nach Vorwürfen der SdK statt, die bis heute geheim gehalten wird und auch nicht dem LG München in einem Verfahren der SdK gegen Wirecard offengelegt wurde.
- EY hat in den zurückliegenden Jahren keine Saldenbestätigungen von den Banken, bei denen die Treuhandkonten geführt wurden, eingeholt.
- KPMG bezeichnete dies im PUA jedoch als nötig.

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

Das wissen wir zum heutigen Zeitpunkt: EY

- Bereits 2016 hatte ein interner Hinweisgeber EY darauf hingewiesen, dass es bei der Übernahme der Hermes-Gruppe durch Wirecard für rund 340 Millionen Euro nicht mit rechten Dingen zugegangen sei.
- EY führte damals eine forensische Untersuchung unter dem Namen „Project Ring“ durch; die Zweifel an dem Deal und seiner Bilanzierung waren erheblich, EY hat deshalb in einem Schreiben vom 29. März 2017 gedroht, nur ein eingeschränktes Testat für 2016 zu erteilen.
- Nur auf Grundlage von Informationen der Wirecard AG testierte EY dennoch den Jahresabschluss.

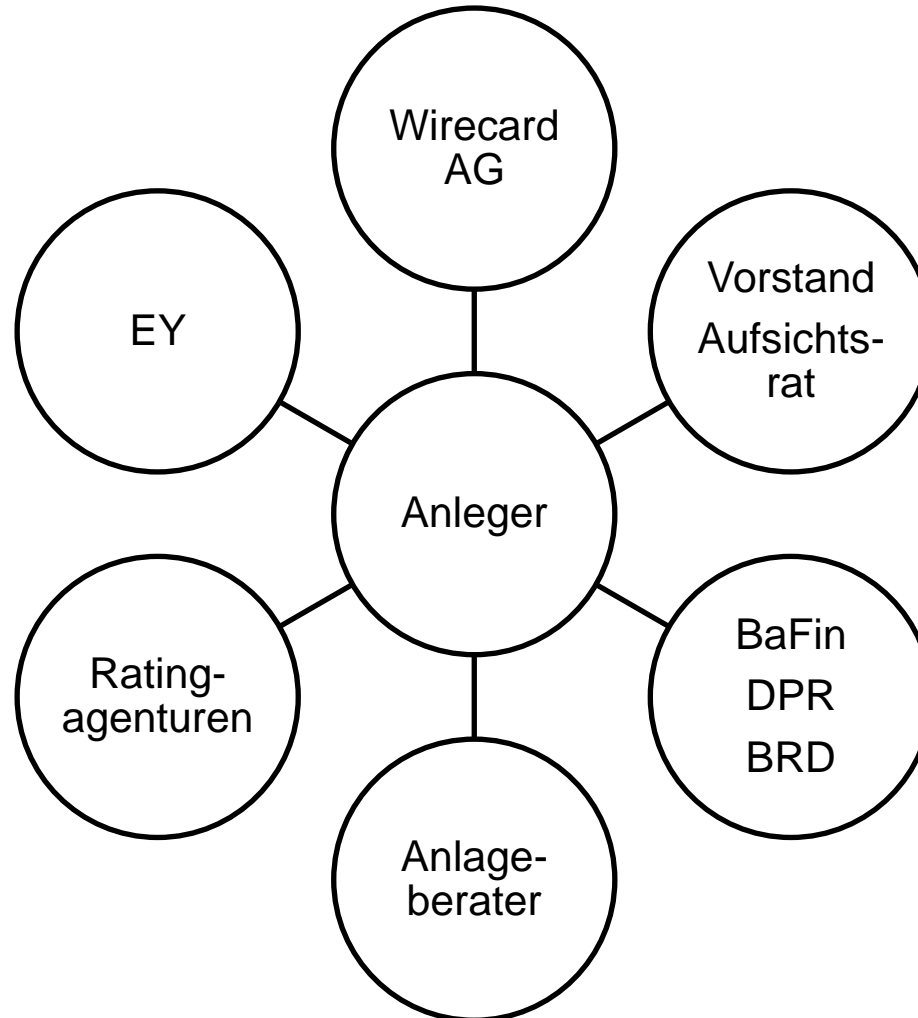
II. Aktueller Stand der Aufarbeitung

Das wissen wir zum heutigen Zeitpunkt: APAS

- Der Chef der APAS, Ralf Bose, hatte mit Wirecard-Aktien gehandelt und wurde deshalb freigestellt.
- Auch Mitarbeiter der BaFin haben aktiv mit Aktien und Wertpapieren mit Bezug zur Wirecard AG gehandelt. Hier wurde auch ein Mitarbeiter vom Dienst freigestellt und Strafanzeige wegen Insiderhandel gestellt.

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen



III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Wirecard AG

- Schadensersatzanspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung der Vorstandsmitglieder
- Rangstufe dieser Ansprüche im Insolvenzverfahren umstritten (Hintergrund: Eigenkapital- vs. Fremdkapitalansprüche; konträre Gutachten von Prof. Thole und Prof. Bitter)
- Geltendmachung via Forderungsanmeldung beim Insolvenzverwalter
- Frist abgelaufen, Nachmeldung gegen geringe Gebühr möglich

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Vorstände / Aufsichtsräte der Wirecard AG

- Ermittlungen nicht abgeschlossen, Haftung einzelner Personen daher fraglich
- rechtlich wohl aussichtsreich: Braun / Marsalek
- vorhandenes Vermögen zur Befriedigung aller Ansprüche (darunter jene der Wirecard AG) aber nicht ausreichend
- voraussichtlich keine Deckung durch D&O-Versicherung
- Vollstreckung in Organvermögen
 - Vermögensarrest der Staatsanwaltschaft München
 - Verteilung im Vollstreckungs- bzw. Insolvenzverfahren

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

BaFin / DPR / BRD

- Gutachten von Prof. Renner: Haftung der BaFin sowie Staatshaftungsanspruch gegen die BRD
(Hintergrund: fehlerhafte Umsetzung einer EU-Richtlinie)
- § 4 Abs. 4 FinDAG
- Subsidiarität der Staatshaftungsklage

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Anlageberater / Vermögensverwalter

- Schadensersatzansprüche aufgrund fehlerhafter Beratung denkbar, insbesondere für Käufe ab 2018 (gehäufte Presseberichte über mögliche Unregelmäßigkeiten)
- individuelle Einzelfallbetrachtung notwendig
- kein gesammeltes Vorgehen möglich
- vor allem für Käufer von Zertifikaten/Derivaten interessant!

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Ratingagenturen

- keine vertragliche Beziehung zwischen Anleger und Ratingagenturen
- mögliche Ansprüche aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Dritthaftung aus § 311 BGB oder deliktische Haftung
- schwer nachweisbar, erhebliches Prozessrisiko

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

EY (Ernst & Young – Abschlussprüfer der Wirecard AG)

- interne Bewertung durch Anwälte der SdK
- externe Gutachten von Quinn Emanuel sowie RA Mulansky
- Ergebnis: Haftung von EY
- Haftungsrahmen:
 - wohl keine Haftungsbeschränkung auf 4 Mio. Euro (§ 323 HGB)
 - Haftung grundsätzlich auf Landesgesellschaft beschränkt
 - erhebliches Interesse des Konzerns am Überleben der Landesgesellschaft

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

EY (Ernst & Young – Abschlussprüfer der Wirecard AG)

- kapitalstarke führende Prüfungsgesellschaft der „Big Four“
- jährlicher Umsatz EY Deutschland > 2 Mrd. Euro

- globales EY-Netzwerk
- ca. 285.000 Beschäftigte
- jährlicher globaler Umsatz > 36 Mrd. USD

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Zusammenfassung

Anspruchs- gegner / Erfolgsaus- sichten	Wirecard AG	Vorstand AR	BaFin DPR BRD	Anlage- berater	Rating- agenturen	EY
rechtlich	++	++	+	o / +	o	++
wirtschaftlich	--	--	++	o	o	++

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Überblick zu den Verfahrensarten

- Individualklage
- KapMuG
- Musterfeststellungsklage
- subjektive Klagehäufung („Sammelklage“)

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

1. Individualklage

- ✓ „Herr des Verfahrens“
- ✓ direkt auf Zahlung gerichtete Klage

- hohe Kosten
- bei geringer Klagesumme: niedrige Vergleichsbereitschaft

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

2. KapMuG

- ✓ sehr niedrige Kosten

- Musterverfahren nur für Feststellungen
- keine direkte Zahlung / eigene Zahlungsklage erforderlich
- extrem lange Verfahrensdauer möglich (Telekom >10 J.)
- keine Individualklage während Teilnahme am laufenden KapMuG-Verfahren möglich (Sperrwirkung)
- Verhältnis zur Musterfeststellungsklage umstritten
- Zulässigkeit des Verfahrens gegen EY fraglich

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

3. Allgemeine Musterfeststellungsklage (§ § 606 ff. ZPO)

- ✓ sehr niedrige Kosten

- Musterverfahren nur für Feststellungen
- keine direkte Zahlung / eigene Zahlungsklage erforderlich
- Klageerhebung nur durch „qualifizierte Einrichtung“
- Sperrwirkung (absolut und relativ)
- Verhältnis zum KapMuG-Verfahren umstritten
- nur gegen EY, nicht gegen einzelne Personen (z. B. verantwortliche Wirtschaftsprüfer) möglich

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

4. Subjektive Klagehäufung („Sammelklage“)

- ✓ geringe eigene Kosten durch hohen Gesamtstreitwert und Quotelung der Gesamtkosten
- ✓ direkte Zahlung bei positivem Urteil / Vergleich
- ✓ Klageerhebung durch spezialisierte Anwaltskanzlei
- ✓ gute Verhandlungsposition durch hohen Gesamtstreitwert

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Marktüberblick

- Finanzierung von Einzelmandaten nur bei institutionellen Anlegern und sehr hohen Streitwerten denkbar (Foris AG ab 1 Mio., Omni Bridgeway AG ab 10 Mio. Euro)
- Finanzierung durch Therium / Kanzlei Tilp
 - bisher unklar, was genau finanziert wird (nur Teilnahme am KapMuG oder auch die darauf folgenden Einzelklagen)
 - kein unterschriftsreifes Angebot

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Marktüberblick

- Vergleichsplattform (DSW) für sämtliche Ansprüche
 - Entschädigung über eine niederländische Stiftung bzgl. aller Anspruchsgegner
 - konkrete rechtliche Ausgestaltung als Stiftung und technisches Funktionsprinzip unklar
 - laut DSW können auch Kläger an der Stiftungslösung partizipieren, sollte daher auf alle Fälle weiter beobachtet werden

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Prozesskostenfinanzierung von LitFin

- für Schadenssummen ab 5.000 Euro möglich
- nur für selbst erworbene Aktien und Anleihen, keine Derivate
- zusätzliche Sicherheit durch Treuhandvereinbarungen

- Kosten
 - einmalige Vermittlungs-/Handlinggebühr von Investor Rights (199 Euro / 99 Euro für SdK-Mitglieder)
 - Erfolgsprovision für LitFin 28 %

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Sammelklage als Selbstzahlermodell

- Schadenssumme irrelevant
- für sämtliche Wertpapiere (rechtliche Aussichten prüfen!)
- niedrige Kosten durch quotale Kostenteilung

- Kosten
 - einmalige Vermittlungs-/Handlinggebühr von Investor Rights (99 Euro / 49 Euro für SdK-Mitglieder)
 - anteilige Prozesskosten (Erstattung im Erfolgsfall)

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Rechenbeispiel

Max Mustermann hat am 01.07.2019 200 Wirecard-Aktien à 150 Euro gekauft. Die Handelsgebühren betragen 75,– Euro. Die Aktien wurden am 01.12.2020 zu einem Kurs von 0,50 Euro verkauft. Die Handelsgebühren betragen 25,– Euro.

Max Mustermann hat einen Schaden von 30.000 Euro erlitten:

$$200 * 150 + 75 - 200 * 0,50 + 25 = 30.000$$

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Prozesskostenfinanzierung via LitFin

- Gebühr Investor Rights: 199 Euro / 99 Euro (SdK-Mitglieder)
- Erfolgsprovision LitFin: 28 %; kein Prozesskostenrisiko
- Risiken:
 - Bonitätsrisiko LitFin: Aus unserer Sicht gering, da Gerichtskosten vorab bezahlt werden müssen, und Treuhandkonto die gegnerischen Anwaltskosten und Kosten für eigene Anwälte absichern dürfte.
 - Risiko, dass Mindeststreitwert (300 Mio. Euro) nicht erreicht wird => IR-Gebühr wäre verlustig.
 - Klageauftrennung.

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Sammelklage Selbstzahlermodell (1. Instanz)

- Gebühr Investor Rights: 99 Euro / 49 Euro (SdK-Mitglieder)
- eigene Anwaltskosten: 2.864,93 Euro
- anteilige fremde Anwaltskosten: 350,96 Euro
- anteilige Gerichtskosten: 414,03 Euro
- **Prozessrisiko gesamt: 3.629,92 Euro** (verringert sich mit steigendem Gesamtstreitwert weiter)
- Risiko: Klageauftrennung, dann Prozessrisiken wie Individualklage!

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Individualklage (1. Instanz)

- Eigene Anwaltskosten: 2.864,93 Euro
- Fremde Anwaltskosten: 2.864,93 Euro
- Gerichtskosten: 1.347,00 Euro
- **Prozessrisiko gesamt: 7.076,86 Euro**
(bei Sammelklage: 3.629,92 Euro)
- Kosten fallen für jede Einzelklage an und erhöhen sich gegebenenfalls bei mehreren Beklagten!
- Sammelklage bietet somit erhebliche Kostenvorteile gegenüber Individualklage

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Von der SdK präferierte Strategie

1. Klage gegen EY mit Prozesskostenfinanzierung von LitFin:
 - ✓ Bietet aus unserer Sicht bestes Chance / Risiko- Verhältnis
 - ✓ Renommierte, international tätige Kanzlei mit > 1.000 Anwälten entspricht Anforderungen für lange Klage und sichert auch Abdeckung ausländischer Sachverhalte ab
2. Klage gegen BRD/ BaFin / DPR
 - ✓ Bisher keine Zusage einer Prozesskostenfinanzierung
 - ✓ Klagen auf eigenes Kostenrisiko erscheinen uns aktuell nicht interessant

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Von der SdK präferierte Strategie

2. Klage gegen BRD/ BaFin / DPR

- ✓ SdK wird Musterklage eines Mitglieds finanzieren, dass sich Dr. Schirp / Dr. Liebscher angeschlossen hat.
- ✓ Dr. Schirp führte eine Klage in Sachen P+R gegen die BaFin, die aktuell vor dem BGH verhandelt wird.
- ✓ Prof. Renner, Prof. Klinger und Markus Kienle werden das Team um Dr. Schirp / Dr. Liebscher unterstützen.

III. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Von der SdK präferierte Strategie

3. Klage gegen Berater / Vermittler

- ✓ Sehr attraktive Alternative für Inhaber von Wertpapieren mit Bezug zur Wirecard AG (Aktien, Anleihen, Zertifikate, Aktienanleihen, etc.), **sofern diese in Zusammenhang mit dem Kauf beraten worden sind.**
- ✓ Bereits Klage gegen beratende Bank vor dem Landgericht erfolgreich gestaltet.
- ✓ Kooperation mit Rechtsanwaltskanzleien in ganz Deutschland.
- ✓ Auf Nachfrage empfehlen wir gerne einen Rechtsanwalt in Ihrer Nähe.

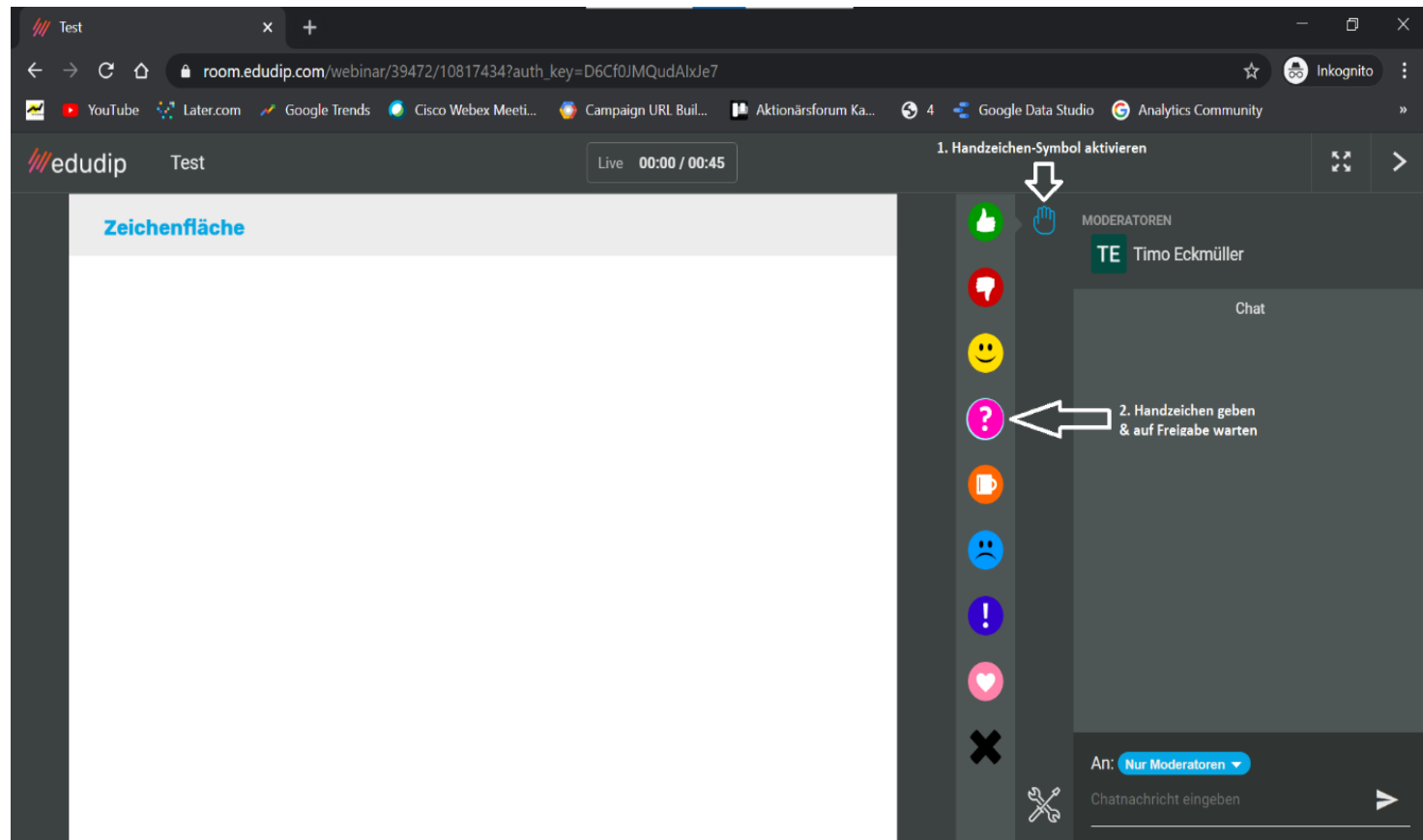
IV. Q&A – noch Fragen? Dann stellen Sie diese heute!

Sofern Sie eine Frage stellen wollen, senden Sie diese bitte im Chat und geben Sie dabei immer Ihren Vor- und Nachnamen an.

Alternativ können Sie uns ein Handzeichen geben. Wir werden Sie dann freischalten und Sie können direkt einen Wortbeitrag abgeben.

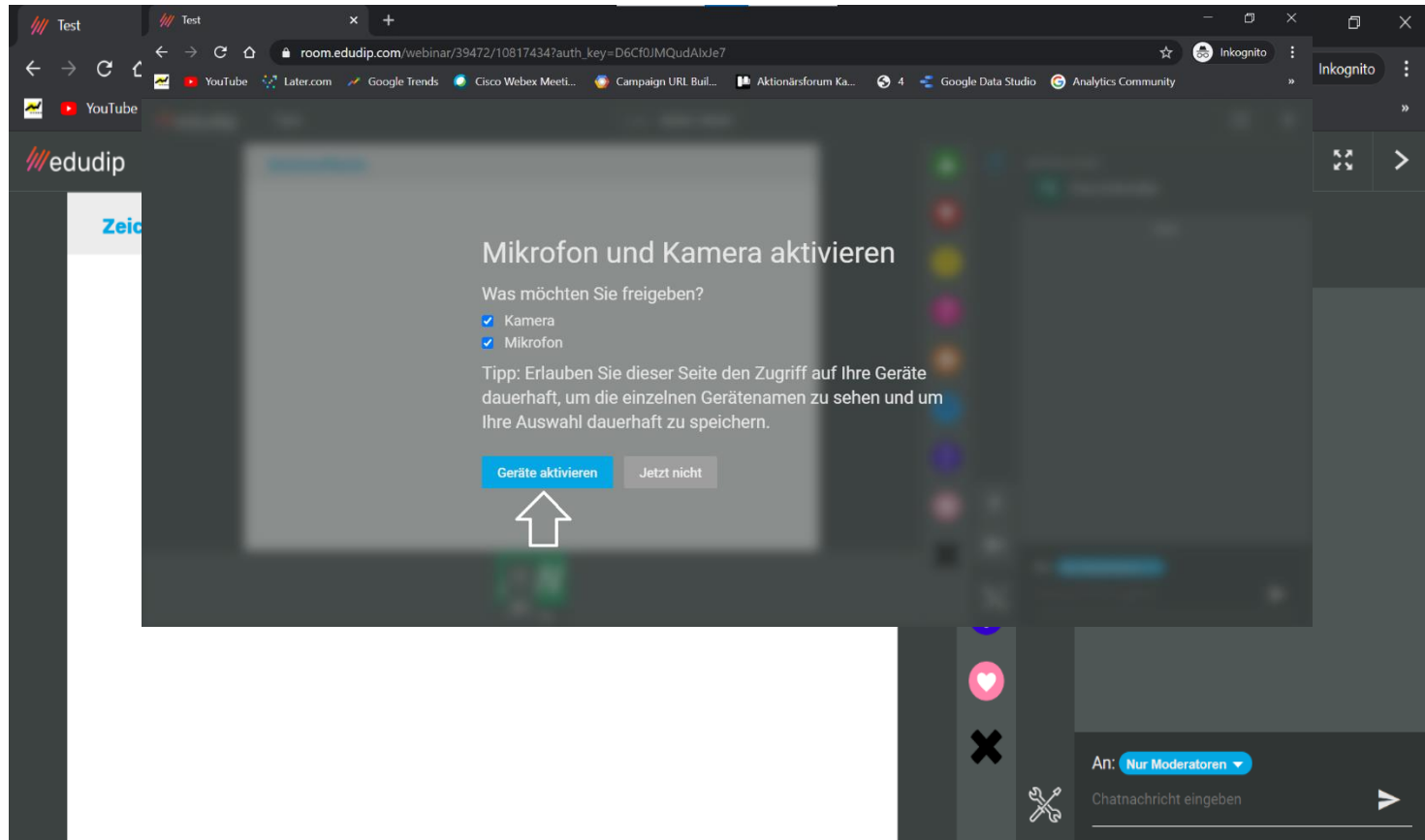
IV. Q&A – noch Fragen? Dann stellen Sie diese heute!

I. Handzeichen geben und auf Freigabe warten



IV. Q&A – noch Fragen? Dann stellen Sie diese heute!

I. Kamera und Mikrofon aktivieren



IV. Q&A – noch Fragen? Dann stellen Sie diese heute!

Sofern Sie eine Frage stellen wollen, senden Sie diese bitte im Chat und geben Sie dabei immer Ihren Vor- und Nachnamen an.

Alternativ können Sie uns ein Handzeichen geben. Wir werden Sie dann freischalten und Sie können direkt einen Wortbeitrag abgeben.